



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0077/2020

Federführung: Fachbereich II	Datum: 01.10.2020
Bearbeiter: Wilfried Karrenführer	AZ: FB II

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	29.10.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.10.2020	öffentlich

Satzung der Gemeinde Schladen-Werla über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2021

In der Gemeinde Schladen-Werla gelten folgende Realsteuerhebesätze:

Grundsteuern A und B	440 v.H. (seit dem 01.01.2019)
Gewerbsteuer	400 v.H. (seit dem 01.01.2020)

Die Vorgaben des Zukunftsvertrages wurden damit in vollem Umfang erfüllt. Bei der Gewerbsteuer liegt der Hebesatz sogar um 50 v.H. darüber.

Die Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage von 810.000 € im Antragsverfahren **2019** hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) an den Abschluss einer „Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ geknüpft.

Diese Vereinbarung enthielt als Konsolidierungsmaßnahme u.a. die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze um 30 v.H. auf 470 v.H. zum 01.01.2021. Dies bedeutet eine Steuererhöhung um 6,4 %.

Die Mehrerträge werden rund 14.600 € (Grundsteuer A) und 94.700 € (Grundsteuer B), insgesamt somit 111.300 €, betragen.

Die landesdurchschnittlichen Hebesätze (Einheitsgemeinden 5.000 bis unter 10.000 €) mit dem Stand Ende 2019:

Grundsteuer A	389 v.H. (+ 5 v.H. gegenüber 2018)
Grundsteuer B	392 v.H. (+ 7 v.H.)
Gewerbsteuer	375 v.H. (+ 1 v.H.)

Die 2021 geltenden Hebesätze sollten wieder durch den Erlass einer Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Schladen-Werla über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Andreas Memmert